

Berlin, 29. Juni 2017

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen im Pflegeberufereformgesetz (Stand 21.06.2017)

Zum innerhalb der Regierungskoalition aus SPD und CDU/CSU strittigen Pflegeberufegesetz zur Reform der Pflegeausbildung hat die Regierungskoalition im März 2017 einen Kompromiss gefunden. Die Umsetzung des Kompromisses erfordert eine Modifikation, des seit März 2016 vorliegenden Regierungsentwurfs zum Pflegeberufegesetz. Die vorliegenden Änderungen wurden im parlamentarischen Verfahren als Änderungsanträge durch die Regierungskoalition in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die Beratung der Änderungsanträge im Gesundheits- und im Familienausschuss des Deutschen Bundestages ist am 31. Mai 2017 erfolgt. Die abschließende Beratung des Deutschen Bundestages (2. und 3. Lesung) erfolgte am 22. Juni 2017.

Nachfolgend eine Übersicht zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Änderungsanträge. Der Text gibt die Änderungsanträge sinngemäß wieder.

Paragraf	Inhalt	Bemerkung
§§ 1 – 3	Das Pflegeberufereformgesetz wird um die Berufsbezeichnungen Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erweitert. Das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz treten zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes außer Kraft.	
§ 4	Das im Referentenentwurf geregelte Privileg der „Vorbehaltenen Tätigkeiten“ bezieht ausdrücklich die Berufsabschlüsse Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ bzw. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ ein.	Vgl. § 58
§ 5	Die Interkulturelle Kompetenz ist in den Ausbildungszielen ergänzt worden.	Entspricht der Forderung v. Caritas, Diakonie und Fachverbänden

Paragraf	Inhalt	Bemerkung
§ 6	<p>Nach zwei Dritteln der generalistischen Ausbildung wird eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eingeführt. Den Ländern wird dadurch, unter Beachtung der grundgesetzlichen Kompetenzregelungen, die Möglichkeit eröffnet, die mit der Zwischenprüfung festgestellten Kompetenzen, im Rahmen einer Pflegeassistenz- oder Helferausbildung anzuerkennen. Ein Bestehen der Prüfung ist nicht Voraussetzung für die Fortführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz. Voraussichtlich wird näheres dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.</p>	<p>Die „Zwischenprüfung“ wird von Caritas und Diakonie eher kritisch gesehen</p>
§ 7	<p>Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 eingerichtet wird.</p> <p>Die im Rahmen der generalistischen Ausbildung vorgesehenen Pflichteinsätze sollen von allen Auszubildenden bereits in den ersten beiden Ausbildungsdritteln durchgeführt werden (Ausnahme: Einsatz in der Psychiatrie).</p> <p>Darüber hinaus wird für den Vertiefungseinsatz in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege geregelt, dass dieser auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege ausgerichtet werden kann. Mit der Regelung wird zugleich die Grundlage dafür geschaffen, dass Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag bei einem ambulanten Pflegedienst Wahlrecht erhalten, ob sie im letzten Ausbildungsdrittel die generalistische Ausbildung fortsetzen oder eine Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger durchführen wollen.</p>	<p>Entspricht der Forderung v. Caritas, Diakonie und Fachverbänden</p> <p>Voraussichtlich wird näheres dazu in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.</p>
§ 18	<p>Es ist sicherzustellen, dass die durch den Träger der praktischen Ausbildung zu gewährleistende Praxisanleitung mindestens im Umfang von 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet.</p>	<p>Entspricht der Forderung v. Caritas, Diakonie und Fachverbänden</p>
§ 19	<p>Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen</p>	<p>Dadurch wird die Rolle der Pflegeschulen geringfügig gestärkt</p>
§ 34	<p>Auszubildende, soweit sie nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch gefördert werden, erhalten die Förderung unabhängig vom</p>	<p>Entspricht der Forderung von</p>

Paragraf	Inhalt	Bemerkung
	<p>angestrebten Berufsabschluss über den gesamten Umschulungszeitraum. Hierzu gehören, sowohl die Förderung durch Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, oder Arbeitslosengeld II, als auch die Förderung durch Übernahme von anfallenden Weiterbildungskosten. Diese Regelung ist unbefristet.</p>	<p>Caritas, Diakonie und Fachverbänden</p>
<p>§§ 26 - 36</p>	<p>Alle Ausbildungen nach dem Pflegeberufereformgesetz werden in gleicher Weise in die, im Referentenentwurf vorgesehenen, Umlage- und Fondsregelung auf Länderebene (§§ 26 – 36) einbezogen. Eine Differenzierung nach angestrebtem Abschluss ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Umsetzung stellt die Länder möglicherweise vor erhebliche administrative Herausforderungen.</p>
<p>§ 36</p>	<p>Die Pflegeschulen werden in den Schiedsstellen, die zu den Pauschalen und zum individuellen Ausbildungsbudget der Pflegeschulen entscheiden, vertreten sein.</p>	
<p>§ 56</p>	<p>Die Verordnungsermächtigung des § 56 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird auf die Zwischenprüfung erweitert.</p> <p>Der Deutsche Bundestag ist zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entscheidungsberechtigt.</p>	
<p>Teil 5 § 57ff (neu)</p>	<p>Mit dem Pflegeberufereformgesetz soll eine dreijährige Ausbildung in der Pflege eingeführt werden, die generalistisch ausgerichtet ist und zur Pflege von Menschen aller Altersstufen, in allen Versorgungssettings befähigt. Dabei wird die Möglichkeit geschaffen, dass diejenigen, die den Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung, oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen gewählt haben, sich entscheiden, anstelle des generalistischen Abschlusses, den Abschluss als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, oder als Altenpflegerin oder Altenpfleger anzustreben und zu erwerben. Die Ausbildung verläuft im letzten Drittel entsprechend angepasst.</p> <p>Alle Auszubildenden werden in den ersten beiden Ausbildungsjahren gemeinsam generalistisch ausgebildet. Für das letzte Ausbildungsdrittel können die Auszubildenden mit einem Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung oder einem Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, anstelle einer weiteren generalistischen Ausbildung, auch Aus-</p>	<p>Die Diakonie Deutschland hält unverändert an ihrer Bewertung fest, dass sie eine generalistische Pflegeausbildung befürwortet. Die Beibehaltung der spezialisierten Berufsabschlüsse wird daher abgelehnt.</p>

Paragraf	Inhalt	Bemerkung
	<p>bildungsgänge wählen, die speziell auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen oder von alten Menschen ausgerichtet sind.</p>	
	<p>Die Änderungsanträge bewerten die ersten beiden Ausbildungsjahre als generalistische Pflegeausbildung, die im dritten Jahr abgeschlossen wird, wenn sich die/der Auszubildende nicht für eine spezialisierte Ausbildung im 3. Jahr entscheidet.</p>	<p>Erläuterung ohne ausdrücklichen Bezug zu einem bestimmten Paragraphen.</p>
<p>§ 59 (neu)</p>	<p>Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende, für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung fortzusetzen, eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, mit dem Ziel durchzuführen, eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu erhalten.</p> <p>Mit der Änderung wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen sich Auszubildende für einen Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. in der Altenpflege entscheiden können. Dieses Wahlrecht soll vier Monate (d. h. im 20. Ausbildungsmonat) und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden, um dem Träger der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen die Gelegenheit zu geben, rechtzeitig vor Beginn des dritten Ausbildungsdrittels die weitere Ausbildung zu planen. Sofern ein Wahlrecht besteht, muss dieses im Ausbildungsvertrag verankert sein. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag entsprechend anzupassen.</p>	
<p>§ 61</p>	<p>Wählt die oder der Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, dann gelten die Ausbildungsziele nach § 5 für diesen Ausbildungsteil mit der Maßgabe, dass die Kompetenzvermittlung speziell zur Pflege alter Menschen erfolgt.</p>	
<p>§ 62</p>	<p>Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit ermitteln bis zum 31. Dezember 2024, welcher Anteil der Auszubildenden das Wahlrecht ausgeübt hat. Die Ministerien berichten dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2025, über die Ergebnisse der Evaluation. Die Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kin-</p>	

Paragraf	Inhalt	Bemerkung
	<p>derkrankenpflege sowie in der Altenpflege werden sechs Jahre nach Inkrafttreten des Pflegeberufereformgesetzes durch das BMFSFJ und das BMG dahingehend überprüft, ob mehr als 50 Prozent der wahlberechtigten Auszubildenden von ihrem Wahlrecht, zu einem Wechsel des Berufsabschlusses, Gebrauch gemacht haben. Die Evaluation und Bestimmung der Abschlussraten erfolgt für die jeweiligen Berufsabschlüsse getrennt voneinander. Für den Fall, dass der jeweilige Anteil geringer als 50 Prozent ist, soll der Bericht Vorschläge zur Anpassung des Gesetzes enthalten.</p>	
§ 64	<p>Da es neben dem generalistischen Abschluss Pflegefachfrau oder Pflegefachmann weiterhin die speziellen Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege geben wird, entfällt der Anspruch auf Umschreibung der bisherigen Berufsbezeichnungen.</p>	Dies wird kritisch bewertet.

Kontakt:

Manfred Carrier, Arbeitsfeld Stationäre und teilstationäre Altenhilfe und Pflege;
 Tel. 030 652 11 - 167, manfred.carrier@diakonie.de, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Caroline-Michaelis-Str.1, 10115 Berlin